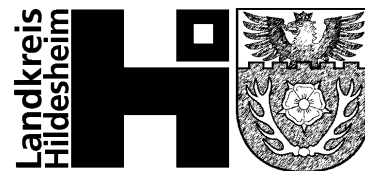


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 18. April 2007

Nr. 16

Inhalt	Seite
01.03.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2007	240
14.03.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2007	242
05.04.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes EN 189 „Östlich der Lindenstraße“, Stadt Hildesheim	244
05.04.2007 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 A (Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet), Ortschaft Hoheneggelsen, Gemeinde Söhlde	246
11.04.2007 - Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim am Sonntag, 22. April 2007, aus Anlass der Automeile	248
12.04.2007 - I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)	249
12.04.2007 - I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine)	251
12.04.2007 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Landkreis Hildesheim	252
12.04.2007 - Erste Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 17. November 2006	253
16.04.2007 - Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	254
17.04.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0122 „Innerörtliche Verbindungsstraße/Zuckerfabrik“, 5. Änderung	255
17.04.2007 - Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	257

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 01.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf **13.623.100 Euro**
in der Ausgabe auf **14.445.200 Euro**

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf **2.702.600 Euro**
in der Ausgabe auf **2.702.600 Euro**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **660.100 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **510.000 Euro** festgesetzt.

Harsum, den 01.03.2007

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **345 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **340 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

Gemeinde Harsum


Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.04.2007 unter Az. (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 19.04.2007 bis 27.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,
Oststr. 27,
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Harsum, den 16.04.2007
Ort, Datum

**Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung vom 14. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

• im Verwaltungshaushalt	- in der Einnahme auf	6.456.600,00 €
	- in der Ausgabe auf	6.456.600,00 €
• im Vermögenshaushalt	- in der Einnahme auf	1.415.500,00 €
	- in der Ausgabe auf	1.415.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 765.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:


1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 345 v. H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 315 v. H. |

2. Gewerbesteuer

335 v.H.

Söhlde, den 14. März 2007


Bänder
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach dem § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.04.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.04.2007 bis 27.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhle,
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Kämmerei, Zimmer 14,
31185 Söhle**

öffentlich aus.

Söhle, 16.04.2007

Ort, Datum

**Gemeinde Söhle
Der Bürgermeister**



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans EN 189 „Östlich der Lindenstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2007 den Bebauungsplan EN 189 „Östlich der Lindenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan EN 189 „Östlich der Lindenstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

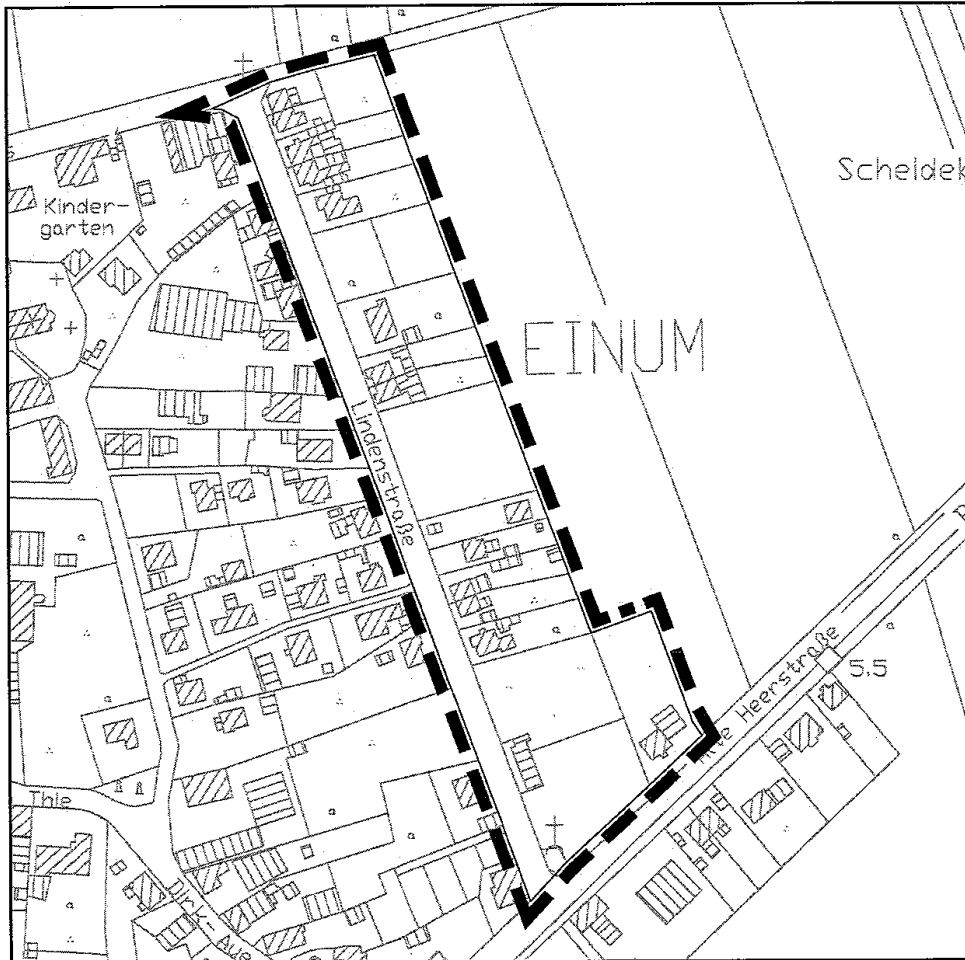
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 5. April 2007

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

EN 189



Grenze des Geltungsbereichs

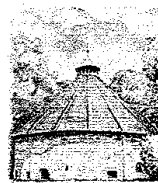


Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

01/07

(im Original)
M.1:2500

Söhle



Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhle
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A (Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet), Ortschaft Hoheneggelsen (Gemeinde Söhle)

Der Rat der Gemeinde Söhle hat in der Sitzung am 14.03.2007 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A erfasst Grundstücksflächen südlich der „Marktstraße“ am Ostrand der Ortschaft Hoheneggelsen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan Änderung ist in der nebenstehenden Lageskizze durch dicke, schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

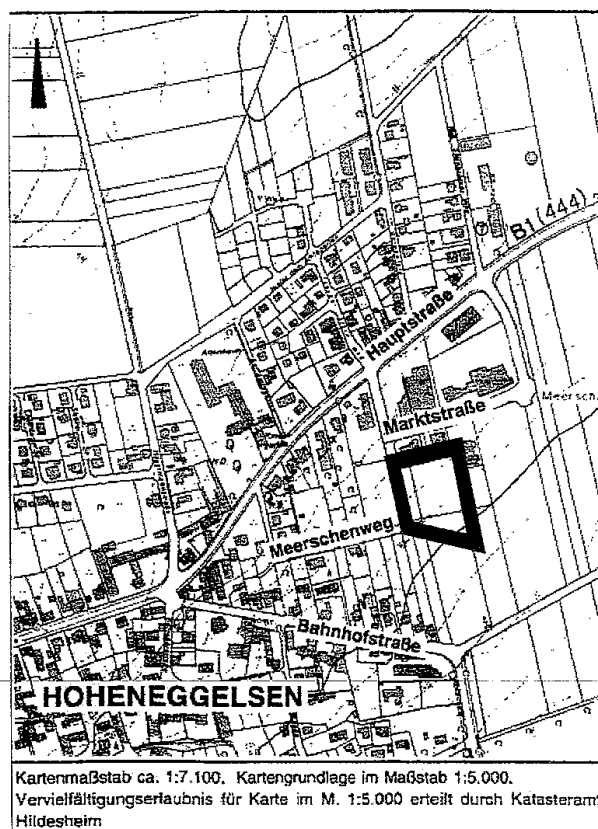
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeindeverwaltung in 31185 Söhle, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr,
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr,
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3



Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden :

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Söhlde, den 05. April 2007

Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister



Bender

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim am Sonntag, den 22.04.2007, aus Anlass der Automeile

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 63) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der Automeile dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Hildesheim innerhalb eines Gebietes, das begrenzt wird

- im Norden: durch die Peiner Straße bis Ecke Altes Dorf - Bahnhofsdurchgang,
- im Osten: durch die Bahnhofsallee, den Zingel, Wollenweberstr. bis Ecke Friesenstiege,
- im Süden: durch den Friesenstiege, Friesenstr., Pelizaeusplatz, Altpetristr. und Schuhstr.
- im Westen: durch die Kardinal-Bertram-Straße, Bischof- Janssen- Str., Speicherstr. bis Ecke Marheinekestr., Marheinekestr., Wachsmuthstr., Oldekopstr., Bahnhof

am Sonntag, den 22.04.2007, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 11. April 2007

(Machens)
Oberbürgermeister

I. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine).

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006, Nds. GVBl. Nr. 31 vom 14.12.2006, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 12. April 2007 folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 27. August 2003 beschlossen:

Artikel I

1.) Der § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Gärtnerische Pflege

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise (§ 36) gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gewächse anordnen oder diese Arbeiten auf Kosten der Berechtigten vornehmen lassen.
4. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt sonst keinen besonderen Anforderungen. Alle gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt und verändert werden.
5. Grabbeete dürfen nicht über 0,25 m hoch sein.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art und den Umfang der Gräber erlassen.
8. Das Abstellen von Pflanzschalen, Blumen usw. auf Rasengräbern mit Namensplatte und Urnengräbern mit Namensplatte ist untersagt. Grabschmuck ist an den dafür angelegten Trauerstellen abzulegen.

2.) Der § 47 erhält folgende Fassung:

§ 47

Benutzung der Friedhofskapelle

1. In den Friedhofskapellen werden sämtliche Leichen aufgenommen, und zwar in verschlossenen Särgen und soweit es der Raum gestattet. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 7 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381).
2. Die Verstorbenen sind von den Angehörigen spätestens 36 Stunden nach dem Eintreten des Todes in die Leichenhalle zu überführen.

3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen zu bestimmten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
4. Für die im Zusammenhang mit dem Begräbnis stehende Trauerfeier wird hiermit die Benutzung der Friedhofskapelle vorgeschrieben.
5. Für den Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung trotz entsprechender Belehrung wird ein Zwangsgeld bis zu 100,00 EURO angedroht. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Die Reinigung der Friedhofskapelle obliegt dem Bestatter. Anfallende Kosten sind mit den Angehörigen abzurechnen.

Artikel II Inkrafttreten

Die I. Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freden (Leine)m, 12. April 2007

Samtgemeinde Freden (Leine)

gez. Thiel

Samtgemeindebürgermeister
(Thiel)

gez. Wecke

Samtgemeindedirektor
(Wecke)

I. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für die Friedhöfe in den Gemeinden Everode, Landwehr und Winzenburg sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Gemeinde Freden (Leine).

Aufgrund der §§6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006, Nds. GVBl. Nr. 31 vom 14.12.2006, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 12. April 2007 folgende I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 27. August 2003 beschlossen:

Artikel I

Die Gebühren werden im § 5 Buchstabe H Ziff. 1 wie folgt neu festgesetzt:

- H) Benutzung der Friedhofskapelle
1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(ohne Reinigung) 70,00 Euro

Artikel II Inkrafttreten

Die I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freden (Leine)m, 12. April 2007

Samtgemeinde Freden (Leine)

gez. Thiel
Samtgemeindegemeindevorsteher
(Thiel)

gez. Wecke
Samtgemeindegemeindevorsteher
(Wecke)

**Sitzung des Ausschusses 3
Bildung, Kultur, Jugend und Sport**

Dienstag, den 24. April 2007, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses 3 Bildung, Kultur, Jugend und Sport statt.

Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport mit den hinzu gewählten Mitgliedern

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.03.2007,
4. Alle Wege führen nach Heide – das Projekt *LandArbeit* und was Kultur zur Regionalentwicklung beitragen kann,
- Präsentation -
5. Projekt „Gartenregion Hildesheim“ – ein Beitrag zur regionalen Profilbildung,
- Präsentation -
6. Anträge von Gemeinden und Sportvereinen auf Zuschussgewährung,
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 12.04.2007

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schneider**

**Erste Änderung
der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
vom 17. 11. 2006**

Die Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

Aus dem Gefährdungsgebiet (20 km - Gebiet) wird der Ortsteil Rössing, der rechts der Straße „An der Zuckerfabrik“ liegt, sowie die Ortsteile Bamten, Groß Escherde, Heyersum und Klein Escherde herausgenommen.

Hildesheim, den 12. 04. 2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
im Auftrag
gez. Dr. Wichern

**Sitzung
des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Montag, den 23. April 2007 um 15.30 Uhr
in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31,
kleiner Sitzungssaal, Ebene 1/Raum 183**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 23.04.2007

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften vom 31.01.2007 und 05.03.2007
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der Machbarkeitsstudie für eine thermische Strohverwertungsanlage im Landkreis Hildesheim durch das Clausthaler Umwelttechnik-Institut, Clausthal-Zellerfeld
5. Vorstellung der Prioritätenliste zu den Altablagerungen im Landkreis Hildesheim durch das Büro Dr. Pelzer und Partner, Hildesheim
6. Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Verordnung zur Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes im Bereich der Innersteaue, Vorlage-Nr.: 144/XVI
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

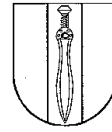
Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, den 16. April 2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
Speer

Bekanntmachung

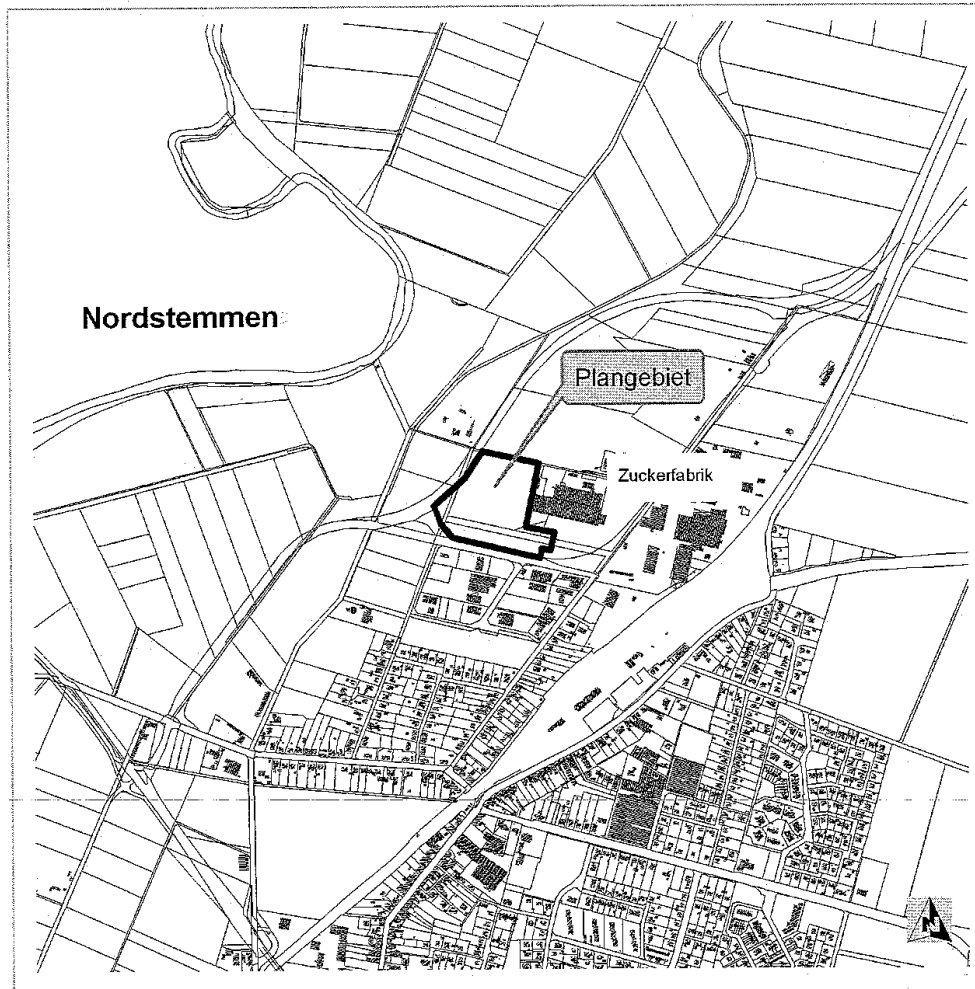
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik" 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 22. März 2017 den Bebauungsplan Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik" 5. Änderungsatzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlich der Straße "An der Zuckerfabrik" und südlich der Kläranlage in der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik" 5. Änderung gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 17. April 2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

im Original unterschrieben

Harry Neise

Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Am Donnerstag, dem 26.04.2007, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales (Ausschuss 4) statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 05.12.2006 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 3/XVI und vom 08.02.2007 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 12/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Umsetzung des SGB II
 - Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
5. Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP zur "Flächendeckenden Praxisbegehung" in den Zahnarztpraxen durch das Gesundheitsamt vom 15.02.2007
6. Sozialticket
 - Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.04.2007
7. Konzept "Bürgerschaftliches Engagement"
 - Information durch die Verwaltung
8. Abschlussbericht zum Konzept "Öffentlichkeitsarbeit für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen"
 - Vorlage - Nr. 140/XVI
9. Bezuschussung der Wohngruppe für Frauen mit ihren Kindern in Not- und Krisensituationen des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. im Haushaltsjahr 2007
 - Vorlage - Nr. 105/XVI
10. Bezuschussung des Trägerkreises Beratungsstelle für Arbeitslose e.V. (TBA) im Haushaltsjahr 2007
 - Vorlage - Nr. 138/XVI
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, d. 17.04.2007

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler